STADTENTWÄSSERUNG
IM REINEN MIT DER UMWELT.
LIPPSTADT

Antragssteller:

_____

_____

_____

Stadtentwässerung Lippstadt AöR
Bunsenstraße 2
59557 Lippstadt

Mail: Gartenzaehler@stadtentwaesserung-lippstadt.de
Fax: 02941 2829 8703

Datum____/__/_____

Antrag auf Abnahme eines Zwischenzählers

Für die unten näher bezeichnete Anschlussstelle/n beantrage ich die Abnahme bzw. Austausch eines Zwischenzählers.

Lage der Anschlussstelle:

Straße/Haus-Nummer _____/_____

Der eingebaute Zähler ist geeicht bis /_____und kann verplombt werden.

Bitte setzen Sie sich unter der Telefonnummer_____zur Abstimmung eines Abnahmetermins mit mir in Verbindung.

Unterschrift Antragssteller

_____

Installieren von Wasseruhren für die Gartenbewässerung:

Die Nutzung einer zweiten Wasseruhr ist ausschließlich für die Gartenbewässerung gestattet.
Mit dem Wasser darf weder das Auto gewaschen noch Flächen mit dem Hochdruckreiniger bearbeitet werden.
Die Zapfstelle ist außen anzubringen, es darf weder ein Waschbecken noch ein Ablauf mit Anschluss an die Kanalisation vorhanden sein auch kein Gefälle zu öffentlichen Flächen, da diese Flächen grundsätzlich an die Kanalisation angeschlossen sind. Die Zuleitung zur Zapfstelle hat mit festen Leitungen zu erfolgen.
Eine Wasseruhr kann im Baumarkt oder über das Internet erworben werden. Sie muss eine Eichung aufweisen und eine Bohrung um sie verplomben zu können. Die Installation kann selbst oder von einem entsprechenden Fachbetrieb durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Antragsteller selbst.
Nach Durchführung der Arbeiten ist ein Termin mit der Stadtentwässerung Lippstadt AöR zu vereinbaren damit die Wasseruhr verplombt und in das System der Stadtwerke Lippstadt eingepflegt werden kann.

Poolbefüllung:

Frischwasser, welches in Schwimmbecken jeglicher Art eingeleitet wird, ist als Schmutzwasser einzustufen, weil es durch Gebrauch bzw. Benutzung in seinen Eigenschaften verändert worden ist (vgl. § 51 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW), mit der rechtlichen Konsequenz, dass dieses „Badewasser" im Rahmen der Abwasserüberlassungspflicht (vgl. § 53 Abs. 1 c Landeswassergesetz NRW) der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung d. h. der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen ist.

Abwasserbeseitigungspflichtig für Schmutzwasser ist nach § 53 Landeswassergesetz grundsätzlich die Stadtentwässerung Lippstadt AöR, es sei denn, die Stadtentwässerung ist von der zuständigen Wasserbehörde nach § 53 Absätze 4 und 5 Landeswassergesetz von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht befreit und diese Pflicht wäre auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks oder den Betreiber der Anlage übertragen worden. Damit besteht für das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) eine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c Landeswassergesetz (Benutzungszwang).

Auch der § 9 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadtentwässerung Lippstadt AöR regelt, dass der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet ist, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht zu erfüllen.

Nach § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung kann ein Grundstückseigentümer auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

Nach § 2 der Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken gelten als Schmutzwassermenge die dem Grund- stück aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern zugeführten Wassermengen. Eine Gebührenrelevanz ist damit nicht an den Zeitpunkt einer - möglicherweise verzögerten - Einleitung in die Kanalisation gekoppelt.

Weiterhin ist für die Erhebung von Schmutzwassergebühren die tatsächliche Belastung des eingeleiteten Schmutzwassers nicht maßgeblich. Stoffliche Begrenzungen sind lediglich als Obergrenze in § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung geregelt.